



BTG · Postfach 2227 · 32379 Minden

Ministerpräsidenten
Dr. Markus Söder
Bayerische Staatskanzlei
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München

09. April 2020

EILANTRAG

Corona-Krise – Bitte um moderaten Umgang mit Ausgangssperren

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Dr. Söder,

als einziger bundesweit tätiger Fachverband vertreten wir die Interessen der gewerblichen Fahrzeugwäsche, so auch in Bayern.

Nach uns vorliegenden Informationen besteht in Bayern eine Ausgangssperre. Die Einhaltung wird durch Polizei und Ordnungsämter kontrolliert. Bestimmte Tätigkeiten, Beruf und Dienstleistungen sind erlaubt. Diese ergeben sich aus der von Ihrer Staatsregierung veröffentlichten Positivliste. Danach ist auch die Autowäsche sowohl in Portalanlagen, als auch in Waschstraße, als auch in SB-Waschanlagen erlaubt. Nach einer weiteren Verlautbarung des Staatsministeriums im Fragen- und Antworten-Katalog ist die Autowäsche allerdings nur im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erlaubt. Privat darf kein Auto gewaschen werden.

Die Autowäsche ist harmlos, eine Infektionsgefahr geht von ihr nicht aus. Im Gegenteil: Viren werden von den Fahrzeugen abgewaschen, so dass ein positiver Effekt verbleibt. Die Alternative zur gewerblichen Fahrzeugwäsche ist häufig die Autowäsche auf dem eigenen Grundstück oder auf der Straße. Hierbei fließen abgewaschene Schmutz- und Reinigungsmittel ungeklärt in das Erdreich oder über den Regenwasserkanal ab. Die gewerbliche Fahrzeugwäsche dient somit dem Umweltschutz, aber auch der Verkehrssicherheit. Letzten Endes erhöht die Erlaubnis der Fahrzeugwäsche auch das Steueraufkommen und würde dem Staat die eine oder andere Zuschussleistung (Soforthilfe, Kurzarbeit, Arbeitslosengeld oder Ähnliches) ersparen und mittelständische Existenzen und damit verbundene Arbeitsplätze sichern.

Vor allem aber: Es besteht eine große Rechtsunsicherheit sowohl bei Waschanlagenbetreibern als auch bei Kunden. Niemand meint es böse, aber der eine oder andere Kunde fährt mit seinem Fahrzeug auf dem Weg zur Arbeit oder auf dem Weg von der Arbeit nach Hause noch einmal durch die Waschanlage, ohne dabei Böses zu ahnen.

Wie wir inzwischen erfahren mussten, waren Polizei und Ordnungsämter inzwischen fleißig und haben viele Anzeigen geschrieben. Es steht also zu vermuten, dass viele bayerische Bürger und Bürgerinnen, aber auch mittelständische Unternehmer, die letzten Endes zum Wohl des Freistaats beitragen, Bußgeldbescheide in erheblicher Höhe erhalten werden.

.../2

Ich bitte Sie deshalb um Folgendes:

- 1) Erlauben Sie die gewerbliche Fahrzeugwäsche grundsätzlich – also auch für den privaten Bereich und stellen Sie bestenfalls klar, dass dies nur auf einem ansonsten bereits notwendigen Weg (z.B. zum Einkaufen, Arzt, Beruf oder Ähnliches) geschehen soll.
- 2) Schlagen Sie etwaig bereits veranlasste Bußgeldbescheide nieder und verzichten Sie bitte auf die Kriminalisierung ansonsten rechtschaffender Bürger/innen.

Für eine schnelle Entscheidung im obigen Sinne wäre ich Ihnen sehr, sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

BTG - Minden

Thomas Drott
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
(Geschäftsführer)

